

# Umgang mit Abfällen gemäß der neuen AwSV

Wilfried Baumann  
IHK Südlicher Oberrhein, Freiburg

1

## Warum ist die AwSV für Abfälle relevant?

- AwSV: „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
  - Sie ersetzt als Bundesverordnung seit 01.08.2017 die frühere Landesverordnung VAWS.
- Wassergefährdende Stoffe (wgS):
  - „Feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen und die nach Maßgabe von Kapitel 2 als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten“
- Auch Abfälle können solche Gemische sein!

2

## Haupt-Thema „feste Abfallgemische“

- Für flüssige (oder gasförmige) Abfälle gelten praktisch die gleichen AwSV-Regelungen wie für andere flüssige oder gasförmige wgS.
  - Bsp. Verunreinigte Abfall-Schwefelsäure
- Lange umstritten waren die Anforderungen, die für feste Abfälle/Abfallgemische gelten sollen.
  - Im Endergebnis fallen sie unter die Verordnung, aber nur mit Einschränkungen und diversen Ausnahmeregelungen.
  - Im Vergleich zur alten Rechtslage ist hiermit eine gewisse Konkretisierung erfolgt.
- Nachfolgend werden primär feste Abfälle betrachtet.

3

## Rechtsgrundlage für die AwSV: WHG § 62 und § 63

- Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) legt in § 62 den „Besorgnisgrundsatz“ für entsprechende Anlagen fest:
  - Dies betrifft Lager- und Abfüllanlagen (L, A) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (H, B, V) (V nicht in Privathaushalten) und Rohrleitungsanlagen.
- Außerdem den „Grundsatz des bestmöglichen Schutzes“
  - Betrifft Umschlaganlagen (U) und landwirtschaftliche Anlagen
- Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wgS
  - dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist („Eignungsfeststellung“).
  - Ausnahmen in § 63 und weitere auf Verordnungsebene

4

## Relevante Anlagen-Arten bei Betrachtung fester Abfälle

- Lageranlagen (L) und Behandlungsanlagen (HBV)
  - beim Abfallerzeuger (Bereitstellungsplatz zur Abholung)
  - bei Betreibern von Abfallbehandlungsanlagen/  
Entsorgungsanlagen
  - bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern
- Umschlaganlagen
  - (Definition: Umschlag von einem Verkehrsmittel auf ein anderes)
  - in der Entsorgungsbranche (privat / kommunal)
- Jedoch jeweils nur bestimmte Abfallarten (siehe nachfolgende Folien)

5

## Abfallarten, die nicht betroffen sind: a)

- Gemische, die als nicht wassergefährdend eingestuft und vom Umweltbundesamt veröffentlicht wurden
  - Metalle (soweit nicht in Lösung oder mit Wasser oder Luftsauerstoff reagierend wie Natrium)
  - Rostendes Eisen
  - Naturstoffe wie Mineralien, Sand, Holz, Kohle, Zellstoffe
  - Gläser, keramische Materialien, Kunststoffe
  - (Alle jeweils, sofern fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich, indifferent)
  - Hochofenschlacken, Stahlwerksschlacken aus dem Linz-Donawitz-Verfahren
- Siehe: <http://webrigoletto.uba.de/rigoletto>

6

### **Abfallarten, die nicht betroffen sind: b)**

- „Gemische, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist“
- Beispiele hierzu aus der Verordnungsbegründung:
  - Gesteine, Boden, Sägespäne, Verpackungskunststoffe, Glas, Papier, Kräuter, Bienenwachs
  - Anlagen zur Lagerung von Altglas, Altpapier oder Holzresten; selbst dann nicht, wenn es dort gelegentliche Fehleinwürfe gibt oder das Altholz getrocknete Farbreste enthält (letzteres stuft die Altholzverordnung als A II-Altholz ein)

7

### **Abfallarten, die dagegen von der AwSV betroffen sind:**

- Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz
  - also A IV-Altholz laut Altholzverordnung /
  - PCB-Altholz (PCB-Gehalt > 50 mg/kg)
  - A III-Altholz ? (A III: mit halogenorganischen Verbindungen)
- „Restmüll“
- „Bioabfälle“
- Verunreinigter Bauschutt (Input von Bauschuttrecycling-Anlagen)
- Metallspäne mit Öl- oder Kühlschmierstoff-Anhaftungen
- Galvanik-Schlämme, sonstige Schlämme, .....
- Mewa-Putzlappen“ (aber meist in kleinen Fässern)

8

## Einschränkungen in § 1: 200 kg- / 220 l-Bagatellgrenze

- AwSV gilt nicht für Anlagen mit max. 200 kg / 220 Liter außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ 100) und Heilquellen- und Wasserschutzgebieten (Zone I, II, III, III A; nicht dagegen III B)
  - Ein einzelnes „Mewa-Fass“ außerhalb solcher Gebiete (bzw. in Zone III B) wäre also nicht betroffen.
  - Der WHG-Besorgnisgrundsatz gilt ausdrücklich dennoch auch für solche Kleinst-Anlagen.
  - Bsp: Auch solche Einzelfässern nicht dauerhaft auf Rasenflächen stellen!
- AwSV gilt auch nur für ortsfeste oder ortsfest genutzte Anlagen: Gilt also z. B. für einen Bereich/Fläche, auf der regelmäßig Abfallcontainer / Abfalltonnen stehen

9

## Kap. 3: Techn. und organisatorische Anforderungen § 13 Einschränkungen: Kapitel gilt nicht für ...

- 1. Anlagen zum Lagern von Haushaltsabfällen und vergleichbaren Abfällen insbes. aus Büros, Behörden, Schulen oder Gaststätten in und an den Gebäuden, bei denen sie anfallen;
- 2. Anlagen der Eigenkompostierung im privaten Bereich;
- 3. Anlagen zum Lagern von festen gewerblichen Abfällen und festen gewerblichen Abfällen, denen wgS anhaften, wenn:
  - das Volumen des Lagerbehälters max. 1,25 Kubikmeter
  - und der Lagerbehälter dicht ist und
  - bei Betriebsstörungen wgS nicht in ein Gewässer gelangen können und geeignetes Bindemittel vorgehalten wird.
- 4. Anlagen zum Lagern von festen Gemischen, die auf der Baustelle unmittelbar durch die Bautätigkeit entstehen

10

## Einstufung der betroffenen Abfälle

- Empfohlen: Verzicht auf Einstufung in eine der drei Wassergefährdungsklassen 1 oder 2 oder 3, denn diese Abfälle gelten als „allgemein wassergefährdend“
- Alternativ: Festes Gemisch als nicht wg einstufen,
  - wenn das Gemisch nach Anlage 1 Nummer 2.2 als nicht wg eingestuft werden kann oder
  - das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf oder
  - das Gemisch den LAGA-Einbauklassen Z 0 oder Z1.1 entspricht.
- Alternativ auch Einstufung in eine WGK möglich/zulässig

11

## Anforderungen an betroffene Abfälle / Abfallmengen (a)

- Bsp.: Große Altholz-Haufwerke oder 5-m<sup>3</sup>-Mulde mit Restabfall
- § 14: Anlagen voneinander abgrenzen
- § 17: Grundsatzanforderungen
  - dichte Anlagen, überwachen, austretende Stoffe zurückhalten...
  - § 18: Rückhaltevolumen (siehe hierzu jedoch § 26 für feste wgS)
- § 15: Allgemein anerkannte technische Regeln einhalten (z. B. geplant für Löschwasserrückhaltung)
- § 20: Löschwasser-Rückhaltung gemäß den a.a.R.d.T.
  - (nicht gemeint ist vorerst die Löschwasserrückhalterichtlinie „LöRüRL“ aus dem Baurecht)
  - Nur, sofern Brandentstehung möglich ist
- § 24: Reaktions- und Meldepflichten bei Betriebsstörung

12

## § 26: Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden fester wgS

- Keine Rückhaltung erforderlich, wenn die wgS
  - sich in dicht verschlossenen und gegen Witterungseinflüsse beständigen Behältern oder Verpackungen befinden oder
  - in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern
  - oder wenn bei unvermeidlichem Zutritt von Wasser
    - 1. die Löslichkeit der wgS in Wasser unter 10 g/Liter liegt,
    - 2. eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten verhindert wird
    - 3. und die Flächen, auf denen mit den festen wgS umgegangen wird, so befestigt sind, dass kein Wasser auf der Unterseite der Befestigung austritt u. Abwasser ordnungsgemäß beseitigt/entsorgt werden kann

13

## § 27: Lagern und Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wgS anhaften

- Bei solchen Anlagen ist für die Bemessung des Volumens der Rückhalteeinrichtungen das Volumen flüssiger wgS maßgeblich, das sich ansammeln kann.
  - Ist dieses Volumen nicht bekannt, dann ist ein Volumen von **5 Prozent** des Anlagevolumens anzusetzen.

## § 28: Umschlagflächen von Umschlaganlagen für wgS

- Für feste wgS: keine Rückhaltung erforderlich, wenn sie
  - sich in dicht verschlossenen und gegen Witterungseinflüsse beständigen Behältern oder Verpackungen befinden oder
  - in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern

14

## § 31 Fass- und Gebindelager (Einzelvolumen bis 1250 l)

- Bei Fass- und Gebindelagern müssen wgS in dicht verschlossenen Behältern/Verpackungen gelagert werden,
  - die gefahrgutrechtlich zugelassen sein oder
  - gegen die wgS beständig und gegen Beschädigung, im Freien auch gegen Witterungseinflüsse, geschützt sein.
- Gefordertes Volumen der Rückhalteeinrichtung:
  - **10 % des Gesamtvolumens** / mind. das Volumen des größten Behälters bei Anlagevolumina bis 100 m<sup>3</sup>,
  - .....
  - Keins, falls nur Einzelvolumina bis 20 Liter oder nur restentleerte Behälter und Verpackungen gelagert + flüssigkeitsundurchlässige Fläche + ausgetretene wgS schnell aufgenommen werden können + Schadensbeseitigung mit einfachen Mitteln möglich

15

## Anforderungen an betroffene Abfälle / Abfallmengen (b)

- § 46: Dichtheit der Anlage und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig kontrollieren
- § 46: Pflicht zur Prüfung durch externe Sachverständige
  - Bei Anlagen mit festen wgS erst ab 1000 Tonnen (Bei Inbetriebnahme und bei wesentlicher Änderung und bei Anlagen im Freien alle 5 Jahre wiederkehrend)
- § 40: Anzeigepflicht: Nur prüfpflichtige Anlagen
  - Nur bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung oder Betreiberwechsel
- § 41: Eignungsfeststellung von LAU-Anlagen
  - Bei Abfällen nur im Fall von prüfpflichtigen Anlagen, Ersatz durch Sachverständigen-Gutachten etc. möglich (Öffnungsklausel)

16

## Anforderungen an betroffene Abfälle / Abfallmengen (c)

- § 43: Anlagendokumentation
  - Für alle AwSV-Anlagen: diverse Angaben und Unterlagen
- § 44: Betriebsanweisung für prüfpflichtige Anlagen,
  - für nicht prüfpflichtige genügt das Anbringen des in Anlage 4 der Verordnung abgedruckten Merkblatts
- § 50: Anlagen dürfen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nur errichtet und betrieben werden,
  - wenn wgS durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.

17

## Zusammenfassung für die Lagerung fester Abfällen

- Art des Abfalls: Betroffen oder nicht? (§ 3 Abs. 2)
- Größe des Gebindes:
  - Unterhalb der 200 kg-Bagatellgrenze und außerhalb diverser geschützter Gebiete?
  - Oder Behälter mit max. 1,25 Kubikmeter und § 13 erfüllt?
- Bei größeren Behältern: § 27:
  - entweder Abs. 1: geschlossene Behälter / geschlossene Räume oder Abs. 2: „befestigte“ Fläche / Abwasser auffangen
  - Bei Anhaftung flüssiger wgS: Rückhaltevolumen gemäß § 28
  - Eher technische Anforderungen (§ 14 - § 31)
  - Diverse organisatorische Anforderungen (§ 40 - § 50)

18

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit !

Wilfried Baumann, IHK Südlicher Oberrhein, Freiburg,  
Tel. 0761 3858-265, [wilfried.baumann@freiburg.ihk.de](mailto:wilfried.baumann@freiburg.ihk.de)

---